

Tit. E RdSchr. 04p

Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Auswirkungen des Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (KiBG)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04p

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. E RdSchr. 04p – Betriebsprüfungen/Lohnunterlagen

Nach § 28 p Abs. 1 Satz 1 SGB IV prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag ordnungsgemäß erfüllt haben. Dabei prüfen sie insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen mindestens alle 4 Jahre. Da der Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 28 d Satz 2 SGB IV zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag gehört, erstreckt [sich] die sich aus § 28 p Abs. 1 Satz 1 SGB IV ergebende Prüfverpflichtung auch auf diesen Beitrag. Der Arbeitgeber hat daher für Beschäftigte, die den Beitragszuschlag für Kinderlose in der sozialen Pflegeversicherung nicht zu zahlen haben, den Nachweis über die Elterneigenschaft (vgl. Ziffer [B.]3) zu den Lohnunterlagen [zu]nehmen, sofern dies[e] bisher nicht bereits aus anderen Unterlagen hervorgeht (vgl. auch Ziffer [B.]6).